

II-11762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5879/J

1990-07-04

A N F R A G E

der Abgeordneten Blünegger, Dr. Partik-Pablé
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Ausstellung von Facharztkrankenscheinen

Pensionisten, die z. B. nach Krebsoperationen regelmäßig vom Arzt nachuntersucht werden müssen, benötigen dafür jedesmal einen Facharztkrankenschein. Sie müssen zu diesem Zweck entweder mit dem normalen Krankenschein einen praktischen Arzt aufsuchen, der lediglich einen Überweisungsschein ausstellt, sonst aber keine untersuchenden Tätigkeiten vornimmt, oder selbst bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zur Ausstellung eines Facharztscheines vorstellig werden. Für die betroffenen Personen bringt dies eine relativ große Belastung, weil sie abgesehen von dem bezweckten Besuch des Facharztes stets noch eine andere Stelle aufsuchen müssen. Der praktische Arzt wird überdies für die Ausstellung eines Überweisungskrankenscheines regelmäßig entlohnt, ohne dafür eine entsprechende Leistung zu erbringen.

Im Sinne einer menschenfreundlichen Verwaltung wäre es anzustreben, insbesondere Personen, die regelmäßig bestimmte Untersuchungen brauchen, eine vereinfachte Möglichkeit zur Ausstellung eines Facharztkrankenscheines zu bieten, so wäre insbesondere eine längere Gültigkeit eines bestimmten Facharztkrankenscheines oder die automatische Zusendung eines solchen Krankenscheines denkbar.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Halten Sie das derzeitige Krankenscheinsystem im Falle einer chronischen Erkrankung insbesondere beim Besuch eines Facharztes für zumutbar?
- 2) Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie, um dem einzelnen Patienten unnötigen Aufwand zu ersparen?
- 3) Werden Sie darauf hinwirken, daß die Richtlinien über die Ausstellung der Krankenscheine gemäß § 31 Abs. 3 Ziffer 13 ASVG entsprechend korrigiert werden und welche Ansichten vertritt diesbezüglich der Hauptverband der Sozialversicherungsträger?
- 4) Wenn Sie keine Änderung des bestehenden Systems anstreben, welche Gründe haben Sie für die Beibehaltung der geltenden Regelung?